jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 FOnErklV

FOnErklV - FinanzOnline-Erklärungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.05.2018

1. (1)Der Umfang der elektronisch zu übermittelnden Abgabenerklärungen bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 FOnV 2006.
2. (2)Der Umfang der elektronisch zu übermittelnden Unterlagen im Sinn des§ 1 Abs. 2 bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 FOnV 2006. Die Übermittlung ist nur zulässig im Weg der Datenstromübermittlung und im Weg eines Webservices.
3. (3)Der Umfang der elektronisch zu übermittelnden Anmeldungen und Anträge im Sinn des§ 1 Abs. 3 bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 FOnV 2006. Die Übermittlung ist nicht zulässig im Weg der Datenstromübermittlung und im Weg eines Webservices.
4. (4)Der Umfang der elektronisch zu übermittelnden Anträge im Sinn des§ 1 Abs. 4 bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 FonV 2006.
5. (5)Der Umfang der elektronisch zu übermittelnden Anmeldung, Abgabenerklärung und Aufzeichnungen im Sinn des § 1a bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 FOnV 2006.
6. (6)Der Umfang der an die FFG gerichteten Anforderung eines Gutachtens gemäß§ 108c Abs. 8 EStG 1988 und § 118a BAO sowie der Umfang eines von der FFG gemäß§ 108c Abs. 8 EStG 1988 und § 118a BAO erstellten Gutachtens bestimmt sich nach der Forschungsprämienverordnung, BGBl. II Nr. 515/2012.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at